



Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Wirksamwerden der 234. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: "Quartiersentwicklung Simonskaul in Köln-Weidenpesch und Aufhebung der Verlängerung der Äußeren Kanalstraße in Köln-Bilderstöckchen, -Weidenpesch und -Longerich"

Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. September 2022 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung festgestellt:

234. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Nippes

Arbeitstitel: "Quartiersentwicklung Simonskaul in Köln-Weidenpesch und Aufhebung der Verlängerung der Äußeren Kanalstraße in Köln-Bilderstöckchen, -Weidenpesch und -Longerich"

Das Plangebiet erstreckt sich vom Stadtteil Bilderstöckchen über Weidenpesch bis nach Longerich. Es umfasst - an der Kreuzung Escher Straße/ Äußere Kanalstraße beginnend - Teile der Robert-Perthel-Straße im Südwesten, erstreckt sich dann als circa 30 m breiter Streifen über den Grünzug zwischen dem Gewerbegebiet an der Robert-Perthel-Straße und der Siedlung Am Bilderstöckchen, die Bahnunterführung am Verschiebebahnhof Nippes, sowie den nordwestlichen Rand des Nordfriedhofs und des KVB-Ausbesserungswerks bis hin zur gewerblichen Ansiedlung zwischen Simonskaul und Neusser Straße, welche mit dem ehemaligen Verkehrsübungsplatz Teil des Plangebiets ist. Das Plangebiet verläuft als ca. 30 m breiter Streifen weiter östlich des städtischen Zentrums der Sozial-Betriebe-Köln am Lachemer Weg bis zum sogenannten „Niehler Ei“, dem Kreisverkehr Industriestraße/ Bremerhavener Straße.

Mit Antrag vom 15. September 2022 wurde der Bezirksregierung Köln die 234. Änderung des FNP zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 die Genehmigung für diese Änderung. Von dieser Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 3 BauGB die konkretisierende Zweckbestimmung der Grünfläche mit dem überlagernden Planzeichen ‚Spielplatz‘ im Bereich Simonskaul ausgenommen.

Mit dieser Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch wird die 234. Änderung des FNP wirksam.

Die 234. Änderung des FNP einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird von dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden, derzeit

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung (Telefon 0221/221-26653),

zur dauernden Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung:

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung:

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.“

Köln, den 12. Dezember 2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker